

1973	Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1973	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 73	Verordnung zur Aufhebung der Kakaozoll-Vergütungsordnung 613-4-2-1	81
7. 2. 73	Neunte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung 7832-1-4	82
8. 2. 73	Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschiffahrt 9501-29, 9501-28	84
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7	94
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	94

Verordnung zur Aufhebung der Kakaozoll-Vergütungsordnung

Vom 2. Februar 1973

Auf Grund des Gesetzes über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung und des § 6 Abs. 2 des Anteilzollgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird verordnet:

Artikel 1

(1) Kakaozollvergütung nach Maßgabe der Kakaozoll-Vergütungsordnung vom 14. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 592) wird für vergütungsfähige Kakaowaren und kakaohaltige Waren, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1973 ausgeführt worden sind, nur noch dann gewährt, wenn der Hersteller nachweist, daß für eine dem Kakao-

gehalt der Waren entsprechende Menge an Kakaobohnen vor dem 1. Juli 1973 Zoll erhoben worden ist.

(2) Der Vergütungsantrag für den letzten Vergütungsabschnitt des Jahres 1973 muß spätestens bis zum 20. Januar 1974 gestellt werden; auf Grund später gestellter Anträge wird Kakaozollvergütung nicht gewährt.

Artikel 2

Die Kakaozoll-Vergütungsordnung vom 14. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 592) wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 4

Artikel 2 tritt am 1. April 1974 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1973

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung**

Vom 7. Februar 1973

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1711), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 542), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung vom 21. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehend aufgeführten laufenden Nummern erhalten folgende Fassung:

„ 29	Braunschweig	Hauptzollamt Braunschweig-Mitte	A FG "
„143	Kassel	Zollamt Kassel-Güterbahnhof	ABCDEF "
„167	Lindau (Bodensee)	Zollamt Lindau-Hafen	A CDEFG "
„168	Lindau (Bodensee)	Zollamt Lindau-Reutin	A CDEFG "
„238	Trier	Zollamt Trier-Güterbahnhof	ABCDEF "
„249 b	Wolfsburg	Zollamt Wolfsburg	AB F "

2. Die laufenden Nummern 73, 115, 174, 175, 213 a und 221 werden gestrichen.

3. Es werden eingefügt:

- | | | | |
|--------|--|---|-----------|
| a) | hinter der laufenden Nummer 100 die Nummer | | |
| „100 a | Hamburg | Zollamt
Hamburg-Bahnhof
Waltershof | A CDEFG " |
| b) | hinter der laufenden Nummer 114 die Nummer | | |
| „115 | Hamburg | Zollamt
Hamburg-Rugenbergen | A CDEFG " |
| c) | hinter der laufenden Nummer 132 die Nummer | | |
| „132 a | Hemden | Zollamt
Hemden | A C F " |
| d) | hinter der laufenden Nummer 136 die Nummer | | |
| „136 a | Itzehoe | Hauptzollamt
Itzehoe | AB " |
| e) | hinter der laufenden Nummer 204 die Nummer | | |
| „204 a | Osnabrück | Zollzweigstelle
Osnabrück-Güterbahnhof | ABCDEFG " |
| f) | hinter der laufenden Nummer 204 a die Nummer | | |
| „204 b | Osterode | Zollamt
Osterode | AB " |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Verordnung
über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter
sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschifffahrt**

Vom 8. Februar 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

Die von der Moselkommission für die Moselschifffahrt beschlossenen Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschifffahrt werden auf der Mosel in der anliegenden Fassung in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Für Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, die nicht in einem der Moseluferstaaten zugelassen sind, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5 der anliegenden Vorschriften als erfüllt, wenn ihre Leuchten den Vorschriften entsprechen, die in ihrem Heimatstaat gültig sind.

(2) Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge mit 15 und mehr Tonnen Wasserverdrängung können anstelle der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Leuchten auch Leuchten verwenden, die für sie auf den Seeschiffahrtstraßen vorgeschrieben sind.

§ 3

(1) Das Zulassungszeugnis für Signalleuchten in der Rheinschifffahrt nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1775) gilt auch auf der Mosel.

(2) Signalleuchten, die auf der Mosel verwendet werden sollen, werden nach den Vorschriften dieser

Verordnung geprüft und erhalten ein Zulassungszeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

§ 4

Mit der Durchführung der Zulassungsprüfung (Artikel 20 der Vorschriften) wird das Deutsche Hydrographische Institut in Hamburg beauftragt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1.01 Buchstabe p der Moselschifffahrtspolizeiverordnung in Kraft und Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 833), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 948), außer Kraft.

(2) Die Signalleuchten der Fahrzeuge, die am 1. März 1973 bereits in Dienst gestellt oder auf Kiel gelegt sind, müssen spätestens am 1. März 1983, und die Signalleuchten der Fahrzeuge, die nach dem 1. März 1973 auf Kiel gelegt werden, müssen spätestens am 1. März 1975 den anliegenden Vorschriften entsprechen. Solange auf Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 die anliegenden Vorschriften auf Grund der Übergangsfristen nach Satz 1 nicht anzuwenden sind, gelten als „starkes Licht“, „helles Licht“, „gewöhnliches Licht“ Lichter, die in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa drei, zwei beziehungsweise einen Kilometer sichtbar sind.

Bonn, den 8. Februar 1973

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

**Vorschriften
über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter
sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschifffahrt**

Inhaltsangabe

Abschnitt 1 — Begriffe

- Artikel 1 Leuchten
- Artikel 2 Signallichter
- Artikel 3 Lampen
- Artikel 4 Optik
- Artikel 5 Filter

Abschnitt 2 — Signallichter

- Artikel 6 Arten der Signallichter
- Artikel 7 Stärke der Signallichter
- Artikel 8 Tragweite der Signallichter
- Artikel 9 Farbe der Signallichter
- Artikel 10 Streuung der Signallichter

Abschnitt 3 — Lampen

- Artikel 11 Glühlampen
- Artikel 12 Petroleumlampen

Abschnitt 4 — Leuchten

- Artikel 13 Bauteile
- Artikel 14 Gehäuse
- Artikel 15 Art der Optik
- Artikel 16 Lampenfassung
- Artikel 17 Filter

Abschnitt 5 — Kennzeichnung

- Artikel 18 Art der Kennzeichnung
- Artikel 19 Ausführung der Kennzeichnung

Abschnitt 6 — Zulassung

- Artikel 20 Zulassungsverfahren
- Artikel 21 Zulassungsprüfung
- Artikel 22 Zulassungszeugnis

**Anlage 1 — Prüfbericht für Signalleuchten
in der Moselschifffahrt**

**Anlage 2 — Zulassungszeugnis für Signalleuchten
in der Moselschifffahrt**

Abschnitt 1

Begriffe

Artikel 1

Leuchten

Leuchten sind Geräte, die zur Verteilung, Fille- rung oder Umformung des Lichtes von Lampen dienen, einschließlich der zur Befestigung, zum Schutz oder zum Betrieb der Lampen notwendigen Bestandteile.

Leuchten zur Signalgebung dienen der unmittel- baren Wirkung auf das menschliche Auge.

Leuchten zur Signalgebung an Wasserfahrzeugen werden als Signalleuchten (früher Positionslaternen) bezeichnet.

Artikel 2

Signallichter

Signallichter sind Lichterscheinungen, die von Signalleuchten ausgestrahlt werden.

Artikel 3

Lampen

Lampen sind technische Ausführungen von Licht- quellen, die zur Lichterzeugung bestimmt sind, also leuchten oder beleuchten sollen.

Artikel 4

Optik

Die Optik ist eine Anordnung, bestehend aus optisch brechenden, reflektierenden oder brechen- den und reflektierenden Elementen einschließlich ihrer Fassungen. Durch die Wirkung dieser Elemente werden von einer Lichtquelle ausgesendete Strahlen in neue, vorgegebene Richtungen gelenkt.

Artikel 5

Filter

1. Das FarbfILTER ist ein selektives Filter, meistens aus Glas oder Kunststoff, das die Farbe und Stärke des durchgelassenen Lichtes ändert.

2. Das Neutralfilter ist ein aselectives Filter, mei- stens aus Glas oder Kunststoff, das die Stärke des durchgelassenen Lichtes ändert.

Abschnitt 2

Signallichter

Artikel 6

Arten der Signallichter

Die Signallichter werden nach ihrer Lichtstärke eingeteilt in

- gewöhnliches Licht,
- helles Licht,
- starkes Licht.

Artikel 7

Stärke der Signallichter

Die Bereiche der Betriebslichtstärken I_B in Candela (cd) für die verschiedenen Arten von Signallichtern sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1

Arten der Signallichter	Farbe des Signallichtes			
	weiß cd	rot/grün cd	gelb cd	blau cd
gewöhnlich	2 - 4	0,9- 5	0,8- 2,4	0,7-2
hell	9 - 25	3,5-20	3,6-15	-
stark	35-100	-	-	-

Bei den angegebenen Betriebslichtstärken I_B sind Alterung der Lampe, Spannungsschwankung des Bordnetzes bis zu $\pm 10\%$ und Verschmutzung der Leuchte durch einen Faktor berücksichtigt.

Die Betriebslichtstärke I_B der Leuchte ist um 25 v. H. kleiner als die photometrische Lichtstärke I_0 .

Es ist demnach $I_B = 0,75 I_0$.

Die Bereiche der photometrischen Lichtstärken I_0 in Candela (cd) (gerundete Werte) für die verschie- denen Arten von Signallichtern sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Tabelle 2

Arten der Signallichter	Farbe des Signallichtes			
	weiß cd	rot/grün cd	gelb cd	blau cd
gewöhnlich	2,7- 5,3	1,2- 6,7	1,1- 3,2	0,9-2,7
hell	12 - 33	4,7-27	4,8-20	-
stark	47 -133	-	-	-

Artikel 8

Tragweite der Signallichter

Mit den in Tabelle 1 angegebenen Lichtstärken erhält man unter den unten stehenden Bedingungen die in Tabelle 3 enthaltenen Tragweiten in Kilo- metern (km).

Tabelle 3

Arten der Signallichter	Farbe des Signallichtes			
	weiß km	rot/grün km	gelb km	blau km
gewöhnlich	2,3-3,0	1,7-3,2	1,6-2,5	1,5-2,3
hell	3,9-5,3	2,8-5,0	2,9-4,6	-
stark	5,9-8	-	-	-

Die Beziehung zwischen der Betriebslichtstärke I_B in cd und der Tragweite t der Signallichter in km ist durch folgende Gleichung gegeben:

$$I_B = 0,2 \cdot t^2 \cdot q^{-t}$$

Der Faktor 0,2 enthält die international verein- barte Schwellenbeleuchtungsstärke von $2 \cdot 10^{-7}$ Lux am Auge des Beobachters. Die Trübung der Atmo- sphäre ist durch den Transmissionsfaktor q berück- sichtigt. Sein Wert ist mit 0,76 vereinbart worden.

Artikel 9

Farbe der Signallichter

1. Für die Signallichter wird ein Signalsystem mit fünf Farben verwendet, das die Farben

- weiß,
- rot,
- grün,
- gelb und
- blau

enthält.

Dieses System entspricht den Empfehlungen der Internationalen Beleuchtungskommission Publication CIE n° 2 (W-1.3.3) 1959 „Farben für Signallichter“.

Die Farben gelten für das von der Leuchte ausgestrahlte Licht.

2. Die farbigen Signallichter werden im allgemeinen mit weißen Lichtquellen und Farbfiltern erzeugt.

Die üblichen Gesamttransmissionsgrade (τ) für Farbfilter sind:

- rot/grün $\tau = 0,10 - 0,20$
- gelb $\tau = 0,40 - 0,60$
- blau $\tau = 0,02$

Die verschiedenfarbigen Signallichter können z. B. wie in Tabelle 4 angegeben erzeugt werden:

Tabelle 4

Art und Farbe der Signallichter	Erzeugen des Lichtes
helles rotes/grünes Licht	durch starkes weißes Licht und rote/grüne Farbfilter
helles gelbes Licht	durch helles weißes Licht und gelbe Farbfilter
gewöhnliches rotes/grünes Licht	durch helles weißes Licht und rote/grüne Farbfilter
gewöhnliches gelbes Licht	durch gewöhnliches weißes Licht und gelbe Farbfilter
gewöhnliches blaues Licht	durch starkes weißes Licht und blaue Farbfilter

3. Die Farbörter der Signallichter müssen innerhalb der Farbgrenzen liegen, die durch folgende Gleichungen (Tabelle 5) bestimmt sind.

Dies gilt auch bei Verwendung von Petroleumlicht.

Tabelle 5

Farbe des Signallichtes	Gleichungen der Farbgrenzenlinien
weiß	Grenze gegen Purpur : $y = 0,050 + 0,750 x$ Grenze gegen Rot : $y = 0,382$ Grenze gegen Gelb : $x = 0,525$ Grenze gegen Grün : $y = 0,150 + 0,640 x$ und $y = 0,440$ Grenze gegen Blau : $x = 0,310$
rot	Grenze gegen Purpur : $x = 0,980 - y$ Grenze gegen Gelb : $y = 0,320$ Grenze gegen Rot mit größerer Wellenlänge: $y = 0,290$
grün	Grenze gegen Gelb : $y = 0,623 - 0,408 x$ Grenze gegen Blau : $y = 0,390 - 0,171 x$ Grenze gegen Weiß : $x = 0,625 y - 0,041$
gelb	Grenze gegen Rot : $y = 0,382$ Grenze gegen Grün : $x = 0,575$ Grenze gegen Weiß : $y = 0,790 - 0,667 x$
blau	Grenze gegen Purpur : $x = 0,104 + 0,807 y$ Grenze gegen Grün : $y = 0,020 + 0,833 x$ Grenze gegen Weiß : $x = 0,360 - y$

Auf Grund der in Tabelle 5 enthaltenen Gleichungen für die Farbgrenzenlinien ergibt sich für jede Farbe des Signallichtes ein Farbbereich. Diese Farbbereiche sind in Bild 1 dargestellt. Die Koordinaten der Eckpunkte der Farbbereiche sind in Tabelle 6 angegeben.

Tabelle 6

Farbe des Signallichtes	Koordinaten der Eckpunkte											
	1		2		3		4		5		6	
	x	y	x	y	x	y	x	y	x	y	x	y
weiß	0,310	0,283	0,443	0,382	0,525	0,382	0,525	0,440	0,453	0,440	0,310	0,348
rot	0,690	0,290	0,710	0,290	0,680	0,320	0,660	0,320	—	—	—	—
grün	0,028	0,385	0,183	0,359	0,277	0,510	0,004	0,622	—	—	—	—
gelb	0,612	0,382	0,618	0,382	0,575	0,425	0,575	0,406	—	—	—	—
blau	0,136	0,040	0,218	0,142	0,185	0,175	0,102	0,105	—	—	—	—

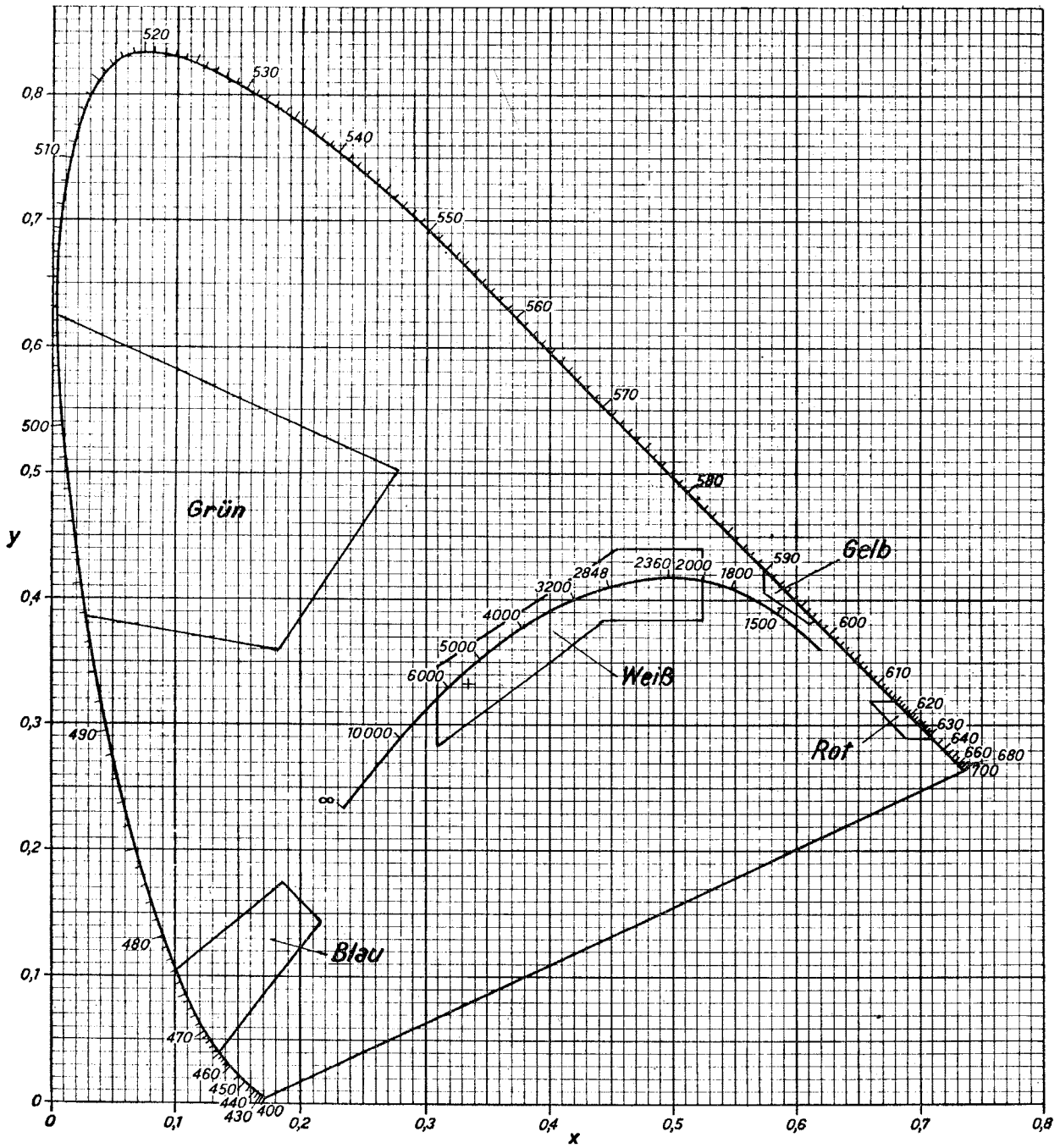


Bild 1

Farbtafel nach CIE

Es entspricht: 2000 K dem Petroleumlicht

2360 K dem Licht einer luftleeren Glühlampe

2848 K dem Licht einer gasgefüllten Glühlampe

Artikel 10**Streuung der Signallichter**

1. Die in Tabelle 1 angegebenen Lichtstärken müssen in allen Gebrauchsrichtungen in der Horizontalebene durch den Brennpunkt der Optik beziehungsweise durch den Lichtschwerpunkt der richtig justierten Lampe einer vertikal angebrachten Leuchte vorhanden sein.

2. Vertikale Streuung

Bei Neigung der Leuchte um $\pm 5^\circ$ bezogen auf die Horizontale müssen die Lichtstärken noch mindestens 50 v. H. der bei 0° Neigung vorhandenen Lichtstärken betragen.

3. Horizontale Streuung

Die Lichtstärke darf in einem Bereich, begrenzt durch das Ende des Gebrauchssektors und 5° nach innen, nicht mehr als 50 v. H. der vorgeschriebenen minimalen Lichtstärke unterschreiten.

In einem Bereich, begrenzt durch das Ende des Gebrauchssektors und 5° nach außen, muß die Lichtstärke gegen Null gehen.

Bei Seitenlichtern muß in Richtung recht voraus mindestens die vorgeschriebene minimale Lichtstärke vorhanden sein.

Abschnitt 3**Lampen****Artikel 11****Glühlampen**

1. Die Lampen müssen, gegebenenfalls zusammen mit der Optik, die in Tabelle 2 angegebenen photometrischen Lichtstärken I_0 erzeugen. Hierfür sind Lampen, vorzugsweise für 24 V, zu verwenden, die auf der Grundlage dieser Vorschriften genormt sind.

2. Jede Lampe muß ein Kennzeichen nach Artikel 18 haben.

Artikel 12**Petroleumlampen**

Für Petroleumlampen sind nur Brenner mit Runddocht in den Größen 8''' , 10''' und 14''' zugelassen.

Der Petroleumbehälter muß so groß sein, daß eine 16-stündige ununterbrochene Brenndauer gewährleistet ist.

Abschnitt 4**Leuchten****Artikel 13****Bauteile**

Zur Leuchte gehören Gehäuse, Optik und Fassung. Leuchten, die farbiges Licht ausstrahlen, haben im allgemeinen zusätzlich die entsprechenden Farbfilter.

Artikel 14**Gehäuse**

Das Gehäuse enthält Vorrichtungen für die Aufnahme von Optik, Lampe und gegebenenfalls Filtern.

Konstruktion und Material des Gehäuses müssen den im Prüfbericht angegebenen Anforderungen entsprechen. Art und Zugehörigkeit der Einzelteile müssen eindeutig sein. Das Gehäuse muß sich einfach und eindeutig an Bord befestigen lassen. Leichtes Auswechseln der Lampe muß sichergestellt sein. Bauteile des Gehäuses (z. B. Stege) dürfen die für die Gebrauchssektoren vorgeschriebenen Lichtstärken und Streuungen nicht unzulässig verändern (s. Tabelle 1 und Art. 10).

Artikel 15**Art der Optik**

Die Optik kann aus Glas oder Kunststoff bestehen. Form und Abmessungen der Optik müssen so gehalten sein, daß zusammen mit der Lampe und gegebenenfalls den Filtern die in Artikel 7 (Tabelle 1) angegebenen Lichtstärken erzeugt werden.

Farbige Optiken sind zugelassen, wenn die Farbe des von der Lampe und der farbigen Optik erzeugten Lichtes den Anforderungen nach Artikel 9 (Tabelle 5) entspricht. Die Farbe der Optik muß beständig sein.

Artikel 16**Lampenfassung**

Die Lampenfassung muß so eingebaut und justiert sein, daß sie für den Leuchtkörper der Lampe immer die gleiche Lage zur Optik gewährleistet. Ferner muß sichergestellt sein, daß Lampen verschiedenen Typs nicht miteinander verwechselt werden können.

Artikel 17**Filter**

Die lichttechnischen Werte der Filter dürfen sich nicht ändern. Ihre Farbe muß beständig sein.

Während des Betriebes darf sich das Filter nicht so verschieben können, daß die Farbe im Gebrauchssektor verändert wird.

Abschnitt 5**Kennzeichnung****Artikel 18****Art der Kennzeichnung**

1. Gehäuse, Optik und Filter, bei Petroleumlampen auch der Brennstoffbehälter, jeder für die Moselschiffahrt zugelassenen Leuchte müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

1.1 Zulassungszeichen: ⚡

1.2 Land der Zulassung

Entsprechend Anlage 1 der MoselSchPVO:

Belgien

B

Schweiz

CH

Bundesrepublik Deutschland

D

Frankreich

F

Niederlande

N

1.3 Zulassungsnummer

Beispiel für die vollständige Kennzeichnung:

⚡ F 235.

Diese bezeichnet eine unter der Zulassungsnummer 235 in Frankreich zugelassene Leuchte.

2. Glühlampen, die vom Herstellerwerk mit Fabrikzeichen, Spannung und Leistung zu kennzeichnen sind, erhalten zusätzlich das Zulassungszeichen.

Artikel 19

Ausführung der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muß gut lesbar und dauerhaft angebracht sein.

Die Kennzeichnung auf dem Leuchtengehäuse ist so anzubringen, daß zu ihrer Feststellung ein Abbau der Leuchte nicht nötig ist.

Abschnitt 6

Zulassung

Artikel 20

Zulassungsverfahren

Die Eignung der Leuchten zur Verwendung in der Moselschiffahrt ist durch eine Zulassungsprüfung (Typprüfung) nachzuweisen. Sie ist von der Herstellerfirma bei der mit der Durchführung der Zulassungsprüfung beauftragten Stelle unter Vorlage von Zeichnungen und Musterleuchten in je zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Ergibt die Zulassungsprüfung keine Beanstandungen, erhält der Antragsteller eine der eingereichten Zeichnungen, versehen mit dem Zulassungsvermerk, und eine geprüfte Musterleuchte zurück. Die zweiten Ausfertigungen verbleiben bei der Zulassungsstelle.

Die Zulassungsstelle ist berechtigt, bei der Herstellerfirma aus der Fertigung stammende Leuchten zur Kontrollprüfung zu entnehmen.

Artikel 21

Zulassungsprüfung

1. Prüfung der Lichtstärken und Farben

Die Prüfungen müssen nach international anerkannten Verfahren mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden. Bei der Zulassungsprüfung

werden die Lichtstärken I_0 des Signallichtes unter Verwendung der zugelassenen Lampe bestimmt. Die Werte für I_0 müssen den in Tabelle 2 angegebenen Lichtstärken entsprechen.

2. Prüfung der Einzelteile der Leuchte

Es sind zu prüfen:

- 2.1 die Konstruktion und das Material des Leuchtengehäuses in bezug auf:
 - 2.1.1 mechanische Festigkeit und Korrosionsfestigkeit,
 - 2.1.2 Lüftung und Wärmeabfuhr,
 - 2.1.3 Schutz gegen Eindringen von Wasser,
 - 2.1.4 gegebenenfalls Querschnitte und Isolierung der Drähte und Kabel;
- 2.2 die unveränderliche Stellung der Lampe beim Lampenwechsel;
- 2.3 die leichte Zugänglichkeit zur Lampe und gegebenenfalls zum Filter;
- 2.4 die Art der Kennzeichnungen.

Artikel 22

Zulassungszeugnis

Hat die Zulassungsprüfung (Typprüfung) keine Beanstandungen ergeben, erhält der Hersteller von der Zulassungsstelle ein Zulassungszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Das Zulassungszeugnis wird auf Grund eines Prüfberichtes nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Es umfaßt nicht den sachgemäßen Einbau der Leuchte an Bord.

Mit der Erteilung des Zulassungszeugnisses ist der Hersteller

1. berechtigt, auf den in Artikel 18 genannten Bauteilen das Zulassungszeichen „ Φ “ anzubringen,
2. verpflichtet,
 - 2.1 Nachbauten nur nach den von der Zulassungsstelle genehmigten Zeichnungen und nach der Ausführung der geprüften Musterleuchte vorzunehmen,
 - 2.2 Abweichungen von genehmigten Zeichnungen und Musterleuchten nur mit Genehmigung der Zulassungsstelle durchzuführen. Sie entscheidet auch, ob das erteilte Zulassungszeugnis nur zu ergänzen ist oder ob die Zulassungsprüfung neu beantragt werden muß.

**Prüfbericht
für Signalleuchten in der Moselschifffahrt**

1. Name und Kennbuchstaben des Zulassungslandes

.....

2. Zulassungsstelle

.....

3. Allgemeine Angaben

3.1 Hersteller, Antragsteller¹⁾

.....

3.2 Typenbezeichnung des Herstellers

.....

3.3 Prüfantrag vom

.....

3.4 Zeichnungs-Nr.

.....

3.5 Art des Signallichtes

(nach Artikel 6)

.....

3.6 Farbe des Signallichtes

(nach Artikel 9 Nummer 1)

.....

3.7 Art der Lampe

.....

3.8 Art des Filters

(nach Artikel 17)

.....

3.9 Art der Leuchte

.....

z. B. für Topp-, Seiten-, Hecklicht

.....

4. Prüfungsergebnisse

4.1 Lichtstärken in den Gebrauchsrichtungen der Horizontalebene

(nach Artikel 7, Tabelle 1 und Artikel 10 Nummer 1)

..... cd

4.2 Farbort des Signallichtes

(nach Artikel 9, Tabelle 5)

x =

y =

4.3 Streuung des Signallichtes

(nach Artikel 10)

Vertikal

(nach Artikel 10 Nummer 2)

..... v. H.

Horizontal

(nach Artikel 10 Nummer 3)

..... v. H.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

4.4 Konstruktion des Leuchtengehäuses

- 4.4.1 Material
- 4.4.2 Festigkeit, Schutz gegen Korrosion
ausreichend¹⁾ — nicht ausreichend¹⁾
- 4.4.3 Lüftung, Wärmeabfuhr
ausreichend¹⁾ — nicht ausreichend¹⁾
- 4.4.4 Schutz gegen Eindringen von Wasser
ausreichend¹⁾ — nicht ausreichend¹⁾
- 4.4.5 Berührungsschutz
ausreichend¹⁾ — nicht ausreichend¹⁾
- 4.4.6 Unveränderliche Stellung der Lampe beim Lampenwechsel
ist gewährleistet¹⁾ — ist nicht gewährleistet¹⁾
- 4.4.7 Leichte Zugänglichkeit zur Lampe
ist vorhanden¹⁾ — ist nicht vorhanden¹⁾
- 4.4.8 Leichte Zugänglichkeit zum Farbfilter
entfällt¹⁾ — ist vorhanden¹⁾ — ist nicht vorhanden¹⁾
- 4.4.9 Platz für die Kennzeichnung
ist ausreichend¹⁾ — ist unzureichend¹⁾
- 4.4.10 Art der Kennzeichnung
ist ausreichend¹⁾ — ist unzureichend¹⁾

5. Beurteilung

Die Prüfung hat ergeben, daß die Leuchte den Vorschriften über Leuchten der Moselschiffahrt — nicht¹⁾ — entspricht. Es ergaben sich Beanstandungen bei den folgenden Nummern des Prüfberichts:¹⁾

.....

.....

.....

.....

Der Hersteller, Antragsteller¹⁾ erhält für die unter Nummer 3 bezeichnete Leuchte die

Zulassungsnummer

laut besonders erteiltem Zulassungszeugnis.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Zulassungsstelle)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

**Zulassungszeugnis
für Signalleuchten in der Moselschifffahrt**

Die Leuchte

.....
(Firma, Firmenbezeichnung)

wird zur Verwendung in der Moselschifffahrt zugelassen.

Sie erhält die Zulassungs-Nr.

Die einzelnen Bauteile sind gemäß Artikel 18 zu kennzeichnen.

Der Inhaber der Zulassung hat nach Artikel 22 Nr. 1 und 2 der Vorschriften über die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschifffahrt zu gewährleisten, daß Nachbauten nur nach den von der Zulassungsstelle genehmigten Zeichnungen und Ausführungen der Musterleuchte vorgenommen werden dürfen. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung der Zulassungsstelle zulässig.

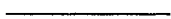
Besondere Bemerkungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Zulassungsstelle)

.....
(Unterschrift)



Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 9. Februar 1973

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	73
18. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	74
19. 1. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	74
24. 1. 73	Bekanntmachung des Vierten Protokolls zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit	75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 78/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 1. 73 L 13/8
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 79/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milch-erzeugnissen	16. 1. 73 L 13/9
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 80/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	16. 1. 73 L 13/15
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 81/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	16. 1. 73 L 13/16
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 82/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	16. 1. 73 L 13/18
16. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 83/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 1. 73 L 14/1
16. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 84/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 1. 73 L 14/3
16. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 85/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 1. 73 L 14/5
16. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 86/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 1. 73 L 14/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Folgende Verordnungen sind nachzutragen:		
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2822/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	31. 12. 72 L 298/1
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2823/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1653/72 zwecks Festsetzung der in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	31. 12. 72 L 298/3
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2825/72 des Rates zur Festsetzung des im Fischwirtschaftsjahr 1973 in Irland geltenden Orientierungspreises für Schollen	31. 12. 72 L 298/10
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2827/72 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 227/72 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft	31. 12. 72 L 298/14
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2828/72 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 228/72 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft	31. 12. 72 L 298/15
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2846/72 der Kommission vom 29. Dezember 1972 zur Änderung der Verordnungen Nr. 80/63/EWG, (EWG) Nr. 2628/69, (EWG) Nr. 496/70, (EWG) Nr. 1291/70, (EWG) Nr. 1559/70, (EWG) Nr. 1560/70, (EWG) Nr. 1561/70, (EWG) Nr. 1562/70, Nr. 604/71, (EWG) Nr. 55/72 betreffend den Sektor Obst und Gemüse	31. 12. 72 L 299/1
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2848/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach bestimmten Drittländern als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	31. 12. 72 L 299/5
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2849/72 der Kommission zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Prämien für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen zu stellen	31. 12. 72 L 299/8
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2850/72 der Kommission über die Festsetzung der Rücknahmepreise für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Jahr 1973	31. 12. 72 L 299/9
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2851/72 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1973	31. 12. 72 L 299/13
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2852/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	31. 12. 72 L 299/15
Andere Vorschriften		
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2761/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 72 L 296/1
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 72 L 296/5
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2763/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 72 L 296/63
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 72 L 296/69
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2765/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 72 L 296/75

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 72	L 296/82
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2767/72 des Rates über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern	30. 12. 72	L 296/91
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 des Rates über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	31. 12. 72	L 298/5
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2826/72 des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer und die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	31. 12. 72	L 298/12
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 des Rates über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	31. 12. 72	L 298/16
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2830/72 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei	31. 12. 72	L 298/26
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2831/72 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei	31. 12. 72	L 298/31
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2832/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs	31. 12. 72	L 298/35
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2833/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei	31. 12. 72	L 298/40
29. 12. 72 Verordnung (Euratom) Nr. 2834/72 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	31. 12. 72	L 298/44
29. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2835/72 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	31. 12. 72	L 298/47
29. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2847/72 der Kommission zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 100/72 und (EWG) Nr. 1897/72 im Anschluß an den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft	31. 12. 72	L 299/4
29. 12. 72 Entscheidung Nr. 2853/72/EGKS der Kommission betreffend Abänderung der Entscheidung Nr. 5/59 über die Stundung der Umlagebeträge für Unternehmen des Steinkohlenbergbaus	31. 12. 72	L 299/16
29. 12. 72 Entscheidung Nr. 2854/72/EGKS der Kommission über die Stundung der Umlagebeträge für Unternehmen des Steinkohlenbergbaus	31. 12. 72	L 299/17

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.